

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „Isarzwerge“ des Marktes Mittenwald (Kindergartenbenutzungssatzung)

Vom 24. November 2021

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt und unterhält den gemeindlichen Kindergarten „Isarzwerge“ am Mauthweg 30 als öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (2) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Bei der Kindertageseinrichtung handelt es sich um einen Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG). Zusätzlich werden Krippengruppen für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr angeboten. Im Kindergarten können Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, innerhalb des durch das BayKiBiG definierten Rahmens aufgenommen werden.
- (4) Der Markt Mittenwald verfolgt mit dem Betrieb des gemeindlichen Kindergartens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Der Markt Mittenwald erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Mittenwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens

- (1) Der gemeindliche Kindergarten nimmt die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den dazu erlassenen Verordnungen und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartens obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Markt stellt das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist Aufgabe der Kindergartenleitung. Dazu werden geeignete Fach- und Ergänzungskräfte beschäftigt.
- (4) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Die Zusammenarbeit, die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 14 BayKiBiG geregelt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) In der Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sollen alle Kinder am Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Einrichtung teilnehmen. In diesem Zeitraum dürfen Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.
- (3) Nach Anhörung des Elternbeirates können durch den Markt Schließtage und Schließzeiten festgelegt werden. Angeordnete Schließungen werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gemacht.
- (4) Während der Ferien erfolgt ein reduzierter Ferienbetrieb, sofern nicht nach Absatz 3 Schließtage festgelegt sind.

§ 4 Aufnahmebestimmungen

- (1) Der Gemeindekindergarten steht grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Mittenwald offen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der förderfähigen Kriterien, insbesondere der Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Anstellungsschlüssels.
- (3) (Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung werden in erster Linie Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.
- (4) Darüber hinaus werden auch Kinder im Alter ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen.

- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im September und umfasst den Betreuungszeitraum bis zur Einschulung. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (6) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Leitung des Gemeindekindergartens bis zu einem durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt zu beantragen.
- (7) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in Mittenwald wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Schulrückläufer,
 3. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 4. Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden,
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 6. Kinder mit einer Betreuungszeit von nicht weniger als 20 Wochenstunden.
- (8) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme im Kindergarten.
- (10) Sofern ein Kind aufgenommen werden soll, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Mittenwald hat und die Kindergartenplätze nicht für Kinder aus Mittenwald benötigt werden, wird die Aufnahme der Aufenthaltsgemeinde innerhalb der in Art. 19 Nr. 7 BayKiBiG gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Mindestbuchungszeit

- (1) Die Mindestbuchungszeit für Regelkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr) beträgt gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 Abs. 4 Satz 4 und 5 BayKiBiG 20 Wochenstunden. Die Eltern können die Verweildauer ihres Kindes über die Kernzeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens nach Maßgabe verfügbarer Plätze frei bestimmen. In dringenden Ausnahmefällen können Änderungen zugelassen werden.
- (2) Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird. Werden gebuchte Zeiten ohne triftigen Grund über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht genutzt (sog. Luftbuchungen), kann die Kindergartenverwaltung die Buchungszeiten stornieren.

§ 6 Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung wird soweit möglich angeboten.

§ 7 Krankheit

- (1) Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kinder und Erwachsene dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Krankheit soll angegeben werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten (z. B. Befall mit Läusen) unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen, die ihrerseits die Gemeinde- und Kreisverwaltungsbehörde informiert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Verwaltung über diese Meldepflicht zu belehren.
- (5) Im Kindergartengebäude sowie im gesamten Außenbereich besteht Rauchverbot.

§ 8 Ferien

Während der üblichen Ferienzeiten wird im Kindergarten ein reduzierter Ferien-dienst eingerichtet, sofern nicht nach § 3 Abs. 3 Schließtage festgelegt sind.

§ 9 Kindergartengebühren

Die Benutzungsgebühren sind gemäß Art. 2 Kommunalabgabengesetz in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt, oder wenn die Benutzung des Kindergartens während der Ferien eingeschränkt wird.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend der gebuchten Zeit pünktlich in den Kindergarten zu bringen und abzuholen. Der Kindergartenleitung ist bekannt zu geben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich nur auf den gebuchten Zeitrahmen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens Sorge zu tragen. Das Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung, wenn möglich vorher, spätestens am gleichen Tag unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

- (4) Für Kinder besteht während des Besuchs des Kindergartens gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Ansonsten erfolgt der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Kinder verursacht oder den Kindern durch andere zugefügt werden.

§ 11 Kündigung

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist im Einzelfall eine Abmeldung während des Jahres möglich. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bei der Kindergartenverwaltung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 26. Februar 2013, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des gemeindlichen Kindergartens „Isarzwerge“ des Marktes Mittenwald vom 25. Oktober 2017, außer Kraft.